



GZ: 851-0-1/2014

A-9961 Hopfgarten i.Def., Dorf 46

Telefon: 04872/5346

Telefax: 04872/5346-15

E-mail: gde.hopfgarten@defnet.at

Datum: **27. Oktober 2014**

KANALGEBÜHRENVERORDNUNG der Gemeinde Hopfgarten

Der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten i.Def. hat mit Beschluss vom 23.09.2014 aufgrund der Ermächtigung des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 in der jeweils geltenden Fassung, folgende Kanalgebührenverordnung beschlossen:

§ 1 Einteilung der Gebühren

- (1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindekanalisationsanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde für den Anschluss eines Grundstückes an die Kanalisationsanlage eine **Anschlussgebühr** und für die laufende Benützung derselben eine **Kanalbenützungsg Gebühr** sowie für die Bereitstellung von Wasserzählern eine **Zählergebühr**.
- (2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B.: die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine **Erweiterungsgebühr** vorschreiben.

§ 2 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes an die Gemeindekanalisationsanlage. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt des Baubeginns, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
- (2) Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht nach erstmaliger Einleitung in die neuen Anlagenteile.

- (3) Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Kanalbenützungsgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Einleitung von Abwässern in die Kanalisationsanlage.

§ 3 Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

- (1) Die Bemessungsgrundlage der Anschlussgebühr für Schmutzwässer bildet die Baumasse gemäß § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl. Nr. 58, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 3 vorliegt. Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 3 vorliegt.
- (2) Die Anschlussgebühr für Schmutzwässer beträgt € 5,66 pro m³ der Bemessungsgrundlage.
- (3) Von der Anschlussgebühr für Schmutzwässer ausgenommen sind:
 - a) Ställe, Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels;
 - b) Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden;
 - c) überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen →
 - nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Abs. 1 gegeben ist).
- (4) Die Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswässer bildet die überbaute Fläche und die befestigte Vorplatzfläche mit Abflussmöglichkeit (Gully) in den öffentlichen Oberflächenwasserkanal in m².
- (5) Die Anschlussgebühr für Niederschlagswässer beträgt € 5,00 pro m² der Bemessungsgrundlage.
- (6) Änderungen in der Höhe der Anschlussgebühren beschließt der Gemeinderat im Rahmen der Festsetzung des Haushaltsplanes für das jeweilige Rechnungsjahr.

§ 4 Bemessungsgrundlage und Höhe der laufenden Kanalbenützungsgebühr

- (1) Die Bemessung der Kanalbenützungsgebühr für häusliche Abwässer erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler.
- (2) Der mit Subzählern ermittelte Wasserbezug für die landwirtschaftliche Viehhaltung und der benötigten Brunnen und Gärten wird bei der Bemessung der laufenden Gebühr (Kanalbenützungsgebühr) nicht angerechnet. Ist der Einbau von Subzählern für die landwirtschaftliche Viehhaltung technisch nicht möglich, so wird pro Großvieheinheit (GVE) eine Freiwassermenge von 15 m³/Jahr gewährt. Die Anzahl der GVE wird nach der jeweils letzten allgemeinen amtlichen Viehzählung festgestellt (Umrechnung in GVE lt. Richtlinie der Landeslandwirtschaftskammer).

- (3) Die Kanalbenützungsgebühr für Abwässer beträgt € 2,23 je m³ der Bemessungsgrundlage.
- (4) Bei angeschlossenen Objekten ohne Wasserzähler wird der für die Bemessung der laufenden Kanalbenützungsgebühr maßgebliche Wasserverbrauch nach folgendem Schlüssel festgelegt:
 - a) die Baumasse gemäß § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl. Nr. 58.
 - b) der Beckeninhalt von Schwimmbecken, die auf den an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Grundstücken errichtet sind.
 - c) Für Ausnahmen zur Entrichtung der laufenden Kanalbenützungsgebühr gilt § 3 Abs. 3 sinngemäß.
- (5) Die Kanalbenützungsgebühr für die unter Punkt 4 fallenden Objekte beträgt jährlich € 0,75 der Bemessungsgrundlage.
- (6) Änderungen in der Höhe der laufenden Kanalbenützungsgebühren beschließt der Gemeinderat im Rahmen der Festsetzung des Haushaltsplanes für das jeweilige Rechnungsjahr.

§ 5 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zählergebühr

- (1) Für die Benützung, Wartung und Kontrolle des Wasserzählers ist eine laufende Gebühr zu entrichten, wenn der Einbau eines Wasserzählers durch die Gemeinde zur Erfassung der Bemessungsgrundlage für die Erhebung der laufenden Kanalbenützungsgebühr erforderlich ist (Eigenwasser). Die Gebühr beträgt für
 - a) Wasserzähler mit einer Durchlaufmenge bis 15 m³/h € 19,68 pro Jahr
 - b) Wasserzähler mit einer Durchlaufmenge ab 15 m³/h € 45,91 pro Jahr.
- (2) Änderungen in der Höhe der Zählergebühr beschließt der Gemeinderat im Rahmen der Festsetzung des Haushaltsplanes für das jeweilige Rechnungsjahr.

§ 6 Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3 Abs. 1 und 3 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 7 Fälligkeit und Entrichtung der laufenden Kanalbenützungsgebühr und der Zählergebühr

- (1) Die laufende Kanalbenützungsgebühr und die Zählergebühr werden jährlich bescheidmäßig vorgeschrieben und sind binnen einem Monat nach Bescheidzustellung zur Zahlung fällig.
- (2) Auf die Kanalbenützungsgebühr wird zum 01.05. eine Vorauszahlung in Höhe von 50% der letzten Jahresgebühr vorgeschrieben. Die Vorauszahlung ist auf die endgültige Vorschreibung der laufenden Kanalbenützungsgebühr nach Abs. 1 anzurechnen.

§ 8 **Gebührensschuldner**

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Die Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§ 9 **Gesetzliches Pfandrecht**

Gemäß § 13 des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, LGBl. Nr. 97/2009, haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Abwasserentsorgungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsg Gebühr bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht

§ 10 **Umsatzsteuer**

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10% USt.) enthalten.

§ 11 **Verfahrensbestimmungen**

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Kanalgebührenverordnung außer Kraft.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Der Bürgermeister:
Hopfgartner Franz

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 29.09.2014
Kundgemacht bis: 13.10.2014
Abgenommen am: 14.10.2014

Der Bürgermeister:
Hopfgartner Franz

Aufsichtsbehördliche Genehmigung:

Datum: 24.11.2014
Geschäftszahl: Gem-G-70709/1/2-2014

Inkrafttreten: 14.10.2014